

## **Richtlinien im Förderprogramm „Nachwuchswissenschaftler“** (Stand Januar 2023)

- Das Projekt im Förderprogramm ist bis zum 01.01. des Folgejahres anzutreten, ansonsten werden die zugesagten Fördermittel einbehalten.
- Die Fördermittel können nicht zur Sicherung der eigenen Stelle eingesetzt werden, sondern dienen vielmehr dem Aufbau einer ersten, eigenen Forschungsgruppe, um Vorarbeiten für einen sich anschließenden Drittmittelantrag zu leisten. Die Fördermittel können auch nicht zur Bezahlung der Stelle einer anderen FFF-geförderten Person eingesetzt werden. Über die Fördermittel finanziertes Personal muss dem Forschungsreferat vorab mit Namen, Funktion und Finanzierungszeitraum benannt werden.
- Geräteanschaffungen, die nicht bereits im Finanzplan des Antrags enthalten sind, müssen gesondert beantragt und über ein spezielles Investitionskonto abgewickelt werden.
- Das Projekt im Förderprogramm ist ab Start innerhalb von 2 Jahren zu beenden. Der Antragsteller muss in diesem Zeitraum dem Ausschuss Wissenschaftlicher Nachwuchs einen Arbeitsbericht oder einen eingereichten DFG-Antrag, sowie einen Finanzbericht (z.B. Kontoauszug) vorlegen.
- Das zu diesem Zeitpunkt auf dem Auftrag stehende Restguthaben geht zu 25% an das Institut des Antragstellers, zu 75% zurück in die Dekanreserve.
- Die Verantwortlichkeit bei Minusbeträgen liegt zu 100% zu Lasten der F&L Kostenstelle des Instituts des Antragstellers.
- Der eingerichtete Auftrag wird mit Ende des Projekts geschlossen.
- Nach dem Abschluss des Projektes muss dieses in Form eines Posters beim Dies Academicus vorgestellt werden.